

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 - Geltung

- (1) Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten alle unsere - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen.
- (2) Eigene Bedingungen des Auftraggebers werden von uns nicht anerkannt. Anerkennung erfolgt auch nicht dadurch, dass wir den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt unser Bestätigungsschreiben.

## § 2 - Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, wir bestätigen ausdrücklich die Verbindlichkeit des Angebotes. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke. Qualitäts-, Abmessungs- und Farbsunterschiede begründen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.
- (2) Mündliche Aufträge bedürfen der Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigungen.

## § 3 - Preise

- (1) Die Preise verstehen sich auf Versand und Lieferung an dem schriftlich vereinbarten Lieferort, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (2) Bis zum Zeitpunkt der Lieferung behalten wir uns vor, etwaige Lohnerhöhungen und Preiserhöhungen des Zulieferers bei Rechnungsstellung zu berücksichtigen, d.h. unsere Preise anzupassen. Abweichendes gilt, wenn wir schriftlich verbindlich Festpreise vereinbart haben.

## § 4 - Lieferung

- (1) Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Auftragnehmer geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- (2) Wir sind bemüht, die von uns genannten Liefertermine einzuhalten. Von uns angegebene Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener und unverschuldeter Ereignisse, wie Streik, Betriebsstörung, verspätete Lieferung von Zulieferern, Behinderung der Verkehrswege und in allen Fällen höherer Gewalt. Gleichgültig ist, ob diese Umstände bei uns oder beim Lieferwerk bzw. dem Zulieferer eintreten.
- (3) Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, wir haben verbindlich eine Lieferfrist vereinbart.
- (4) Bei verspäteter Lieferung hat uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- (5) Treten Ereignisse ein, die zu einer wesentlichen Erschwerung der Lieferung und Leistung - insbesondere Nichtlieferung oder nur ungenügende Lieferung unseres Vorlieferanten - führen, sind wir - selbst wenn der Vertrag teilweise erfüllt sein sollte - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bestellte Ware fristgerecht abzunehmen. Geschieht das nicht, wird die Ware zu seiner Verfügung, auf seine Rechnung und sein Risiko gelagert. Wird die Ware von dem Auftraggeber nicht innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat, gerechnet ab Einlagerung, abgenommen, sind wir berechtigt, die Ware anderweitig zu verkaufen. Ein dadurch entstehender Mindererlös und nicht gedeckte Kosten hat der Auftraggeber zu bezahlen.

## § 5 - Versand

- (1) Wenn mit dem Auftraggeber nichts Besonderes vereinbart ist, bestimmen wir Transport Versand etc.
- (2) Wir sind berechtigt zu Teillieferungen und können diese auch gesondert in Rechnung stellen.
- (3) Der Transport der Waren geschieht immer auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

## § 6 - Zahlung

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Karlsruhe, das gilt für Ansprüche, aus vom Antragsgegner gegebenen Schecks und Wechsel.
- (2) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
- (3) Sonst sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- (4) Im Falle verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis, vom Fälligkeitstage an, Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.
- (5) Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Diskontspesen hat der Auftraggeber zu tragen und sofort zu bezahlen. Wir übernehmen keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage bzw. zur Protestierung des jeweiligen Papiers.
- (6) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so werden alle anderen Forderungen sofort fällig, auch soweit wir dafür Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Zu weiteren Lieferungen oder Leistungen sind wir nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Vorauszahlungen erbringt.
- (7) Der Auftraggeber ist zu Aufrechnungen unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes grundsätzlich nicht berechtigt. Nichtkaufleuten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Aufrechnung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der geltend gemachte Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 7 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher, geltend gemachter Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung, in unserem Eigentum. Dies gilt auch wenn der Auftraggeber Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen erbringt.
- (2) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache, nach dem

Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware, zur Zeit der Verarbeitung.

Wird Vorbehaltsware mit uns gehörender Ware gemäss § 947/948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum daran, nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.

Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.

- (3) Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber alleine oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab.

Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich einer Sicherungsauflage von 10 %, die jedoch ausser Ansatz bleibt, soweit ihr Rechte Dritter entgegenstehen.

Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von uns steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

- (4) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemässen Geschäftsgang und nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von vorstehend Ziff. 3 auf den Auftragnehmer tatsächlich übergehen. In anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

- (5) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber eine wechseimässige Haftung des Auftraggebers begründet. So erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber als Bezogenem.

- (6) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

## § 8 - Einziehungsermächtigung, Forderungsabtretung

- (1) Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäss 7 Ziff. 3 abgetretenen Forderung.

Wir sind berechtigt die vorstehende Einziehungsermächtigung jederzeit zu widerrufen, insbesondere, wenn der Auftraggeber mit Zahlung fälliger Forderungen in Verzug ist.

- (2) Der Auftraggeber kann Forderungen gegen Nachauftraggeber nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten, dies gilt auch für Forderungsverkauf an Factoring-Banken.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn mit dem Nachauftraggeber Abtretungsverbote vereinbart sind. Bei Missachtung dieser Verpflichtung des Auftraggebers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber haftet in diesem Fall in vollem Umfang.

- (3) Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

## § 9 - Gewährleistung, Haftung

- (1) Mängel der Ware - dies gilt auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu rügen.

Es genügen fernmündliche Mängelrügen mit unverzüglicher nachfolgender schriftlicher Bestätigung.

Die Vermischung oder Vermengung unserer Ware den Auftraggeber ist bei Mängelanzeigen unverzüglich einzustellen. Die gerügte Ware ist unverändert zu unserer Besichtigung und Überprüfung bereitzuhalten.

Verstösst der Auftraggeber gegen die vorstehenden Verpflichtungen, entfallen alle Mängelansprüche. Unsere Haftung ist insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn der Mangel verspätet, das heisst nach Vermischung, Vermengung oder Verbindung etc. gerügt wird.

- (2) Bei berechtigter und unverzüglicher Rüge - längstens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung - sind wir berechtigt, die mangelhafte Ware zurückzunehmen und einwandfreie Ware zu liefern. Anstelle der Ersatzlieferung sind wir berechtigt, den Minderwert zu ersetzen.

- (3) Solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, kann er auch bei berechtigter Rüge die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen von uns nicht verlangen.

- (4) Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen (dies gilt auch für Mängelfolgenschäden), es sei denn, es liegt Vorsatz oder grosse Fahrlässigkeit vor.

Gleiches gilt, wenn sich unsere Haftung aus § 823 BGB ergeben könnte. In jedem Falle ist unsere Haftung auf das Erfüllungsinteresse beschränkt.

- (5) Ab Gefahrübergang verjähren Mängelansprüche spätestens in 6 Monaten. Ersatzansprüche aus dem anderen Rechtsgrund als Gewährleistung verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefahrübergang, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

## § 10 - Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Karlsruhe.
- (2) Gerichtsstand - auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckforderungen, die sich aus dem unsseitigen Vertrag oder als Folge aus diesem Vertrag ergeben - ist Karlsruhe.

Diese Vereinbarung gilt nur, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

## § 11 - Allgemeines

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

- (2) Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben.

- (3) Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.